

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung, 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
18.03.2019

Rolle von Schutzimpfungen in der Kita-Aufnahmepaxis

Anfrage der Fraktion Aufbruch!, Drucksachen-Nr.: 19/0090

Beratungsfolge
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin
27.03.2019

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Gibt es diesbezüglich Verhaltensratschläge bzw. -maßnahmen seitens der Gesundheitsbehörden?

Antwort:

Seitens der Gesundheitsbehörden wurde ein Impfkalendar entwickelt, der als Empfehlung dient. Eine Impfpflicht besteht in Deutschland nicht.

Der Impfkalendar für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist Teil der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Er gibt einen raschen Überblick der empfohlenen Impfungen jeder Altersgruppe. Ebenfalls zum Download steht ein Poster der Ständigen Impfkommission zum Impfkalendar 2018 mit dem Titel "selbst verständlich impfen" als DIN A2-Poster zum Ausdrucken für das Arzt-Wartezimmer oder andere Orte der Information zur Verfügung. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes berät und informiert Eltern und Sorgeberechtigte in allen Impffragen.

Fragestellung 2:

Gibt es in Sankt Augustin Kita-Einrichtungen, die solche Maßnahmen ergriffen haben oder erwägen es zu tun?

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Antwort:

Bisher ist nicht bekannt, dass es in Sankt Augustin Einrichtungen gibt, welche nur nachweislich geimpfte Kinder aufnehmen oder eine solche Maßnahme in Erwägung ziehen. Eine Rechtfertigung solcher Maßnahmen sieht die derzeitige Rechtsprechung zum Thema Impfen, unbenommen der Bedeutung eines Impfschutzes, auch nicht vor.

Fragestellung 3:

Können nur nicht-kommunale Träger solche Ausschlussmaßnahmen ergreifen oder können dies auch Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft?

Antwort:

Zunächst ist anzumerken, dass es sich bei der Essener Kita um eine Kita in privater Trägerschaft handelt. Kitas in privater Trägerschaft werden von der staatlichen Förderung nach Kibiz nicht berührt und sind eigenverantwortlich für die Umsetzung ihres Bildungsauftrages und somit auch ihrer Aufnahmekriterien verantwortlich.

Die Kitas auf dem Sankt Augustiner Stadtgebiet werden von anerkannten Trägern der Jugendhilfe in freier Trägerschaft oder in kommunaler Trägerschaft betrieben. In jedem Fall handelt es sich um Einrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) mit den im Rahmen des Gesetzes verankerten finanziellen staatlichen Förderungen. Die Bestimmungen des Kibiz sind verbindlich. So legt §2 fest, dass jedes Kind Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit hat. §3a formuliert ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und §7 regelt im Diskriminierungsverbot: „Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauungen verweigert werden“. Kinder mit und ohne Behinderung sind gemeinsam zu fördern. Demnach sind Ausschlussmaßnahmen jeglichen Hintergrundes nicht angezeigt und mit dem einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht kompatibel. Des Weiteren wird eingeschätzt, dass verwehrt Bildungschancen aufgrund eines impfablehnenden Verhaltens der Erziehungsberechtigten nicht zu vertreten wären.

Fragestellung 4:

Wie beurteilt die Verwaltung (unter Einbeziehung des Kreisgesundheitsamtes die Lage a) generell b) in Sankt Augustin?

Antwort:

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen zur Vermeidung schwerwiegender ansteckender Krankheiten, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Dennoch bleibt die Entscheidung zur Impfung im persönlichen Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder. Laut Infektionsschutzgesetz weisen Erziehungsberechtigte bei der Erstaufnahme in der Kita anhand des Impfpasses eine Beratung vor. Dies setzen die Einrichtungen in ihrer täglichen Praxis um.

Für Sankt Augustin liegt eine zahlenmäßige Erfassung von Erkrankungen, die möglicher durch Impfung vermeidbar gewesen wären, nicht vor. In jedem möglicherweise auftretenden Fall wären die Wiedezulassungsbestimmungen des Gesundheitsamtes für alle ansteckenden Erkrankungen verbindlich und die Kinder bis zum Wiedezulassungstermin bestätigt durch eine ärztliche Bescheinigung vom Besuch der Kindereinrichtung fernzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher
Bürgermeister